

Lebens- und Werkgemeinschaften Grebinsrade e.V.

Satzung

Präambel

Die Gründer der Grebinsrader Lebens- und Werkgemeinschaften waren von der Idee beseelt, aus den geisteswissenschaftlichen, künstlerischen und religiösen Quellen der Anthroposophie eine sozialtherapeutische Einrichtung aufzubauen. Wir sehen uns heute als Glied dieser weltweiten heilpädagogisch-sozialtherapeutischen Bewegung.

Es ist das gemeinsame Ziel der in Grebinsrade tätigen Menschen, seelenpflege-bedürftigen Menschen im Erwachsenenalter ein würdiges, beschütztes und weitgehend selbstständiges Leben zu ermöglichen. Diese sozialtherapeutische Arbeit soll ihre Ausgestaltung in einer auf Offenheit und Vertrauen ausgerichteten Zusammenarbeit von Mitarbeitern, Betreuten und deren Angehörigen* finden.

*Im Weiteren schließt die Bezeichnung „Angehörige“ die gesetzlichen Betreuer ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lebens- und Werkgemeinschaften Grebinsrade e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Martensrade.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 664 PL eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Förderung der Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Maßnahmen wie z.B.:
 - a. Wohnheimen und Wohngruppen für Menschen mit Behinderung einschließlich der Betreuung selbständig wohnender Menschen mit Behinderung;
 - b. Berufliche Bildung für Menschen mit Behinderung;
 - c. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Einrichtungen der Aus- und Fortbildung, Berufsförderung und Betreuung zur Eingliederung von behinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich weiterer Maßnahmen zur Qualifizierung und Eingliederung in das Arbeitsleben;
 - d. Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung;
 - e. Sowie weitere Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderungen und Benachteiligungen; insbesondere das Angebot einer geeigneten Tagesstruktur für behinderte Menschen, die aus dem Berufsleben ausscheiden und die Betreuung von Menschen mit Mehrfachbehinderung (Doppeldiagnose).
4. Ziel ist, den Betreuten möglichst lebenslang einen Wohnplatz zu gewährleisten.
5. Wohn- und Werkstätten werden als zwei gleichberechtigte, wirtschaftlich selbstständige Zweckbetriebe unter dem Dach des Vereins betrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich Tätigen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins, wie ihn § 2 beschreibt, bejahen und fördern wollen.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Bescheid des Vorstands und die Aushändigung der Vereinssatzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. 09. eines Jahres mit Wirkung zum nachfolgenden Jahresende.
 - c. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt. Der Ausschluss erfolgt, nach Anhörung und durch schriftlichen Beschluss des Vorstands, mit sofortiger Wirkung.
4. Einzelmitglieder als natürliche Personen zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In Einzelfällen kann auf Antrag die Zahlung eines Mitgliedbeitrages ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Höhe des Jahresbeitrags für juristische Personen wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Aufsichtsrat

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit berufen und abberufen.
2. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei Personen, die in der Leitung der Einrichtung die Ressorts kaufmännische Leitung und Verwaltung (Geschäftsführung), Heimleitung und Werkstatteleitung abdecken müssen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel hauptamtlich aus. Er erhält hierfür eine angemessene Vergütung. Daneben erhalten Vorstandsmitglieder ihre Auslagen erstattet.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
4. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, der für den Aufsichtsrat, die Mitglieder des Vereins und die Öffentlichkeit als erster Ansprechpartner gilt.

5. Sofern die Geschäftsordnung des Vorstandes nichts anderes vorsieht, fällt der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen, die nicht einstimmig gefällt wurden, sind dem Aufsichtsrat gesondert zur Kenntnis zu geben.
6. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten
7. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Die Gesamtleitung des Vereins und der Einrichtung Lebens- und Werkgemeinschaften Grebinsrade e.V.
 - b. Die eigenverantwortliche Ausgestaltung der jeweiligen Ressorts gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, des vorgesehenen Finanzrahmens und des Leitbildes.
 - c. Die fristgerechte Vorlage und Abstimmung von Haushaltsplänen und ggf. zustimmungspflichtigen Investitionsvorhaben und Geschäften.
 - d. Die Ausarbeitung und Abstimmung von Unterlagen, die dem Aufsichtsrat ein zeitnahes Controlling ermöglichen.
 - e. Die Personaleinstellung, Personalführung und Dienstaufsicht.
 - f. Die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung von Leitlinien zum Zusammenwirken von Menschen mit Hilfebedarf, deren Angehörigen, den Mitarbeitern und Führungskräften.
 - g. Die Erläuterung der Vorstandsarbeit und besonderer Themenstellungen in für Mitarbeiter, Mitglieder des Vereins, Menschen mit Hilfebedarf und deren Angehörigen zugänglichen offenen Vorstandsforen. Zu diesen ist in der Regel quartalsweise einzuladen.
 - h. Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
 - i. Die Unterstützung der Mitglieder des Bewohnerbeirates und des Werkstattrates bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes für Aufsichtsratsmitglieder.
 - j. Die Einberufung von Mitarbeiterversammlungen zur Bestimmung von Mitarbeitervertretern im Aufsichtsrat.
 - k. Die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen.
8. Für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte benötigt der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Haushaltsplan. Der Haushaltsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr ist vorab durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. Abweichungen, die den Rahmen des Haushaltsplans überschreiten, sind auch vorab durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.
 - b. Die Erteilung und der Widerruf von Handlungsvollmachten.
 - c. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Vorstandsmitgliedern und ggf. Handlungsbevollmächtigten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 30 Tage vor der Versammlung in Textform abzusenden.
2. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sechstel der Vereinsmitglieder anwesend ist.
5. Sollten weniger als ein Sechstel der Mitglieder anwesend sein, lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und Beibehaltung der Tagesordnung erneut zur Mitgliederversammlung ein, auf der die Beschlussfähigkeit auch ohne das Erreichen des unter § 7 Abs. 4 angegebenen Quorums gegeben ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, die Einberufung durch ein Sechstel der Mitglieder verlangt wird oder der Aufsichtsrat dies mehrheitlich beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats.
 - b. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - c. Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Die Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates.
 - e. Die Beschlussfassung über die Höhe der Aufwendungen für den Aufsichtsrat (siehe § 8 Abs. 5).
 - f. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Rechtsform und ggf. über die Auflösung des Vereins.
 - g. Die Beschlussfassung über das Leitbild und ggf. dessen Änderungen auf gemeinsame Empfehlung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Mitarbeiter.
 - h. Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens drei bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder verlangt wird.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Personen. Als stimmberechtigt kann jede Person in den Aufsichtsrat gewählt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen das passive Wahlrecht besitzt und nicht in einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu den Lebens- und Werkgemeinschaften Grebinsrade steht.
Der Aufsichtsrat wird ergänzt durch zwei Personen, die in einer vom Vorstand anzuberaumenden Mitarbeiterversammlung als Aufsichtsräte bestimmt werden (Mitarbeitervertreter im Aufsichtsrat). Die durch die Mitarbeiterversammlung bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.
2. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats können von allen Mitgliedern des Vereins, den Mitgliedern des Bewohnerbeirats und des Werkstattrats, den Mitarbeitern, dem Vorstand und Aufsichtsrat eingebracht werden.

Wahlvorschläge sind schriftlich, bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats werden aufgrund von Wahlvorschlägen für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Maximalzahl 5, wird zunächst ein Wahlgang zur Kandidatenwahl durchgeführt. Dabei können die anwesenden Mitglieder bis zu fünf Bewerbern jeweils eine Stimme geben. Die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen erreichen den Hauptwahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Hauptwahlgang gilt ein Kandidat als gewählt, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf den Ersatz seiner Auslagen und ein angemessenes Sitzungsentgelt. Die Gesamtaufwendungen für den Aufsichtsrat sind durch die Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen und dürfen € 5.000 je Geschäftsjahr nicht übersteigen.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist für die Kommunikation mit dem Vorstand in erster Linie verantwortlich, er koordiniert und moderiert die Arbeit des Aufsichtsrats.
7. Der Aufsichtsrat tagt mindestens dreimal jährlich am Sitz des Vereins, gemeinsam mit dem Vorstand. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
8. Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates können sich die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb einer Aufsichtsratssitzung zur Beratung zusammenfinden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, die Mitarbeitervertreter im Aufsichtsrat und den Vorstand unmittelbar über Inhalt und Ergebnisse dieser Beratungen zu unterrichten.
9. Zur Wahrnehmung seiner Kontrollpflichten hat der Aufsichtsrat jederzeit das Recht alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Bei personenbezogenen Daten und vertraulichen Unterlagen ist der Aufsichtsrat, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Über die Beschlüsse der Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Protokoll gefertigt.
11. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - a. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - b. Die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - c. Die Genehmigung des Haushaltsplans und von Geschäften gemäß § 6, 8. a) – c).
 - d. Beratung des Vorstands und Controlling.
 - e. Regelmäßige Berichte in den Vorstandsforen (§ 6. 7.g.)

§ 9 Änderung der Rechtsform des Vereins, der Satzung und des Leitbilds

1. Änderungen der Rechtsform, der Satzung oder des Leitbildes müssen in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Soweit für die Eintragung in das Vereinsregister und für die Anerkennung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich, ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 53. Nr. 1 der Abgabenordnung (zur Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind).
3. Aufsichtsrat und Vorstand (einstimmig) und die Mitgliederversammlung (mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen) bestimmen, unter bindender Beachtung des § 10 Absatz 2 und nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes, an welche Einrichtung oder Zwecke das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung fallen soll.

§ 11 Schlichtung, Schiedsgericht

1. Bei allen Streitigkeiten, die zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Vereinsorganen oder zwischen Vereinsorganen untereinander hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung dieser Satzung und dieser Schlichtungs- und Schiedsklausel sowie der auf der Satzung beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, sind die Beteiligten berechtigt, die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der Schlichtungsordnung der Gemeinnützigen Treuhandstelle Hamburg e.V. zu beantragen. Wird von Streitbeteiligten ein Schlichtungsantrag gestellt, so sind die übrigen Beteiligten zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.
2. Wurde ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt oder wurde ein Schlichtungsspruch nicht angenommen, so entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über alle Streitigkeiten gem. Absatz 1 ein Schiedsgericht gem. der Schiedsgerichtsordnung der Gemeinnützigen Treuhandstelle Hamburg e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2013.

Grebinsrade, den 6. Dezember 2013

Die am 16.09.2011 errichtete Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2013 geändert, wie es sich aus dem beiliegenden Kompendium ergibt.